

**Satzung**  
**des Marktes Maroldsweisach**  
**über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen**  
**-FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG-**

vom 24.04.2017

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

**Satzung:**

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1**

**Bestattungseinrichtungen**

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung errichtet und betreibt der Markt Maroldsweisach als öffentliche Einrichtung:
  1. die Friedhöfe Altenstein, Dippach, Ditterswind, Dürrenried, Eckartshausen, Geroldswind, Hafenpreppach, Marbach, Maroldsweisach „an der Schule“, Maroldsweisach „an der Kirche“, Pfaffendorf, Todtenweisach und Wasmuthhausen.
  2. die gemeindeeigenen Leichenhäuser
  3. die Leichentransportmittel
- (2) Die Friedhöfe und die Leichenhäuser werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt. Sie sind Eigentum des Marktes Maroldsweisach.
- (3) Die Friedhöfe werden als Einrichtungseinheit geführt (Art. 21 Abs. 2 GO).

**§ 2**

**Bestattungsrecht**

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Auf den Friedhöfen werden Verstorbene bestattet, die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des Marktes Maroldsweisach hatten oder die ein Benutzungsrecht für an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.
- (3) Sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Maroldsweisach Verstorbenen oder tot aufgefundenen gestattet.
- (4) Eine Bestattung anderer Verstorbener als die in Abs. 1 und 2 genannten bedarf der besonderen Genehmigung des Marktes Maroldsweisach.
- (5) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **Bestattungsvorschriften**

### **§ 3 Anzeigepflicht**

Sollen auf einem Friedhof Bestattungen vorgenommen werden, sind die Bestattungsfälle unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung (Markt Maroldsweisach) anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

### **§ 4 Zuweisung von Gräbern**

- (1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung des Marktes Maroldsweisach. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung des Marktes Maroldsweisach im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 5 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt bei
  1. Erdbestattung für Verstorbene bis zu 6 Jahren 15 Jahre
  2. Erdbestattung für Verstorbene über 6 Jahren 40 Jahre
  3. Urnenbestattung 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. mit dem Tag der Beisetzung der Aschenreste des/der Verstorbenen.

## **§ 6**

### **Leichenausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen – auch von Aschen - dürfen nur nach Erlaubnis der Gemeinde vom beauftragten Totengräber oder einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist für die Umbettung die Zustimmung der betroffenen Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

## **GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER**

### **§ 7**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Maroldsweisach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsbelegungsplänen (Belegungsplänen), die beim Markt Maroldsweisach (Friedhofsverwaltung) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden können. In den Plänen sind die Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Mehrfachgräber wird an einzelne natürliche Personen nach Errichtung der Grabgebühr verliehen.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des jeweiligen Friedhofs dies zulässt.
- (5) Der Erwerb eines Grabrechtes zur Sicherung eines Grabplatzes für den späteren Todesfall ist zulässig.

## **§ 8 Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Einzelgräber für Verstorbene bis zu 6 Jahren
  - b) Einzelgräber für Verstorbene über 6 Jahren
  - c) Familiengräber (Doppelgräber, Dreifachgräber, Vierfachgräber)
  - d) anonyme Urnengräber
  - e) Urnengräber mit Grabplatte
  - f) Urnengräber mit kleinem Pflanzbeet
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.

## **§ 9 Größe der Gräber und Grabdenkmäler**

- (1) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- a) bei Einzelgräbern für Verstorbene bis 6 Jahren 0,60 m
  - b) bei Einzelgräbern für Verstorbene über 6 Jahren 0,90 m
  - c) bei Familiengräbern 2,00 m
  - d) bei Urnengräbern gelten die jeweiligen baulichen Vorgaben laut Friedhofsplan (Belegungsplan)
- Die Länge darf insgesamt 1,80 nicht überschreiten.
- (2) Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung in den Friedhöfen erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
- a) bei Einzelgräbern für Verstorbene bis 6 Jahren Höhe: 0,80 m inkl. Sockel  
Breite: 0,60 m
  - b) bei Einzelgräbern für Verstorbene über 6 Jahren Höhe: 1,20 m inkl. Sockel  
Breite: 0,80 m
  - c) bei Familiengräbern Höhe: 1,20 m inkl. Sockel  
Breite: 1,35 m
  - d) bei Urnengräbern gelten die jeweiligen baulichen Vorgaben laut Friedhofsplan (Belegungsplan)

- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:
- |                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) bei Verstorbenen bis 6 Jahren  | wenigstens 0,80 m |
| b) bei verstorbenen über 6 Jahren | wenigstens 1,20 m |
| c) bei Doppeltiefe                | wenigstens 1,80 m |
| d) bei Beisetzung von Urnen       | wenigstens 0,60 m |

## **§ 10 Einzelgräber**

- (1) Einzelgräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) In Einzelgräbern sind 4 Belegungen möglich; und zwar maximal 2 Sarg- und 2 Urnenbestattungen.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten wieder erworben werden.
- (5) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

## **§11 Familiengräber / Doppelgräber**

- (1) Doppelgräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) In Doppelgräbern sind 8 Belegungen möglich; und zwar maximal 4 Sarg- und 4 Urnenbestattungen.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten wieder erworben werden.

## **§ 12 Urnengräber**

- (1) Die anonymen Urnengräber können mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung mit einer Gedenkplatte an der dafür vorgesehenen Vorrichtung versehen werden. Die Gedenkplatte ist über die Friedhofsverwaltung anzufordern und zu bestellen. Es ist nicht gestattet, auf den Rasenflächen der anonymen Urnengräber Gegenstände oder Pflanzen abzulegen oder einzupflanzen. Widerrechtlich abgelegte Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung entsorgt werden.

- (2) Urnengräber mit Grabplatte sind komplett zu schließen. Es ist keine Bepflanzung in der Erde möglich. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände sind von den Berechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Urnengräber mit kleinem Pflanzbeet sind zu bepflanzen. Die gärtnerische Gestaltung richtet sich nach § 19 der Satzung.

### **§ 13**

#### **Beisetzung in Einzelgräbern und Familiengräbern**

- (1) Das Benutzungsrecht an Einzelgräbern und Familiengräbern gibt das Recht, Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann auch die Beisetzung anderer Personen zugelassen werden.
- (2) Während der Nutzungsdauer kann eine weitere Beisetzung erfolgen; das Ende der Nutzungsdauer wird bis zum Ende der neuen Ruhefrist hinausgeschoben.
- (3) Bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes ist die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdtiefe (§ 9 Abs. 3) noch eingehalten werden kann.
- (4) Soll eine Tieferlegung während der Dauer der Ruhefrist durchgeführt werden, ist das Gesundheitsamt vorher zu verständigen.

### **§ 14**

#### **Beisetzung von Urnen**

- (1) Urnen können in allen Gräbern beigesetzt werden. Sie unterliegen den gleichen Bestimmungen wie eine Sargbestattung.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt Maroldsweisach (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschereste und Urnen müssen entsprechend den geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein. Das Einstellen oder Verpacken der Urnen in Plastik-, Stein-, Beton- oder Keramikbehältnissen ist nicht zulässig. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein.

### **§ 15**

#### **Rechte an Grabstätten**

- (1) Eine Eigentumsübertragung der Grabstätte ist ausgeschlossen; an sämtlichen Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Dauer des Nutzungsrechtes ist gleichbedeutend mit der Dauer der Ruhefrist, d. h., Nutzungsrecht = Ruhefrist.

- (2) Nach Erlöschen der Ruhefrist kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte u. Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 16**

### **Umschreibung des Nutzungsrechts**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 15 Abs. 4 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Bei Gleichberechtigten innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine schriftliche Bestätigung.

## **§ 17**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## **§ 18**

### **Verzicht auf das Benutzungsrecht**

- (1) Auf das Benutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Markt Maroldsweisach (Friedhofsverwaltung) schriftlich zu erklären.
- (2) Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf das Benutzungsrecht, verfällt auch das Recht eines jeden weiteren Angehörigen, falls dieser nicht innerhalb von 2 Monaten nach Verzicht des Nutzungsberechtigten einen Anspruch auf die Grabstätte geltend macht.
- (3) Machen mehrere weitere Angehörige die Verlängerung des Benutzungsrechts geltend, richtet sich die Reihenfolge der Vergabe nach § 1 Nr. 1 BestV.

## **§ 19**

### **Pflege u. Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Die Abstandsflächen von Grab zu Grab sind von der jeweils angrenzenden Grabstelle zur Hälfte mit sauber zu halten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (3) Übernimmt für eine Grabstelle niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Entspricht bei einem Grabplatz der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder nach Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal (Grabstein und Einfassung) herausgegeben.
- (5) In Ausnahmefällen kann durch die Friedhofsverwaltung die Pflege eines Grabplatzes durch den Markt Maroldsweisach genehmigt und durchgeführt werden. Hier ist eine bodenebene Einfassung und die Ansaht mit Rasen zwingend vorausgesetzt. Die Mäharbeiten werden im gewohnten Turnus erledigt. Eine Bestimmung des Zeitpunktes der Mäharbeiten durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Pflegegebühr richtet sich nach § 6 f) der Friedhofsgebührensatzung und ist bei Kauf eines Grabes im Voraus für die gesamte Dauer der Ruhefrist zu erheben. Wird die Erst-Nutzungsdauer durch nachfolgende Belegungen überschritten, wird für die Dauer der sich neu ergebenden Ruhefrist eine anteilige Pflegegebühr nacherhoben.

## **§ 20**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Es sind nur kleinwüchsige Sträucher/Bäume zu verwenden; sie dürfen nicht höher als 1,50 m werden und seitlich nicht über das Grabbeet hinausragen oder hinauswachsen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass Gewächse entsprechend zurückgeschnitten oder entfernt werden. Kommen die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst treffen.

- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Die Abstandsflächen zwischen den Gräbern sind entweder durch Kieselsteine, Basaltsplitt oder Grasaussaart herzurichten. Das Verlegen von Platten ist nicht gestattet.

## **§ 21**

### **Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis der Gemeinde aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und zwar
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift und Schmuckverteilung
  - b) ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Einrichtung von Grabzeichen und Einfassung entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## **§ 22**

### **Grabmalgestaltung**

- (1) Grabmale, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen und sonstige bauliche Grabanlagen müssen der Zweckbestimmung, der Würde des Friedhofes und seinem allgemeinen Gepräge entsprechen. Sie dürfen den Friedhof nicht verunstalten sowie berechnigte Interessen und Empfindungen der Inhaber anderer Grabstätten und der Friedhofsbesucher stören. Es dürfen als Materialien nicht verwendet werden: Glas, Porzellan in jeder Form, sowie Gusszement, aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck.

#### Material:

Es dürfen nicht verwendet werden:

Glas, Porzellan in jeder Form sowie Gusszement, aufgesetzter figürlicher Schmuck oder ornamentaler Schmuck.

- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 23**

### **Errichtung, Erhaltung u. Entfernung von Grabdenkmälern, Standsicherheit**

- (1) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Die Gemeinde ist aus sicherheits- und haftungsrechtlichen Gründen berechtigt, die Standfestigkeit der Grabmäler zu prüfen und zu überwachen. Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder ermöglichen. Scheint die Standsicherheit des Grabmales, einer sonstigen baulichen Einrichtung oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

- (2) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalsschutzbehörde.
- (4) Ist das Nutzungsrecht rechtswirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabmal, Einfassung, Bepflanzung usw. innerhalb von 6 Monaten zu entfernen. Die Fläche der ehemaligen Grabstätte ist der Umgebung entsprechend herzurichten.
- (5) Unterlässt der Nutzungsberechtigte die Entfernung nach Abs. 5 und kommt er auch einer schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so können die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten geräumt und entsorgt werden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (6) Der Grabnutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung von Gräbern und der Friedhofsanlage. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

# **DIE LEICHENHÄUSER**

## **§ 24**

### **Benutzung der Leichenhäuser**

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme von Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Angehörige können den Aufbahrungsraum betreten.
- (3) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der Auftraggeber bestimmen. Auf Anordnung des Amtsarztes oder Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gelitten hat; es sei denn, es ist eine Einzelfallentscheidung getroffen.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen durch Dritte bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **§ 25**

### **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau in das Leichenhaus zu verbringen. In Ortsteilen ohne Leichenhaus können die Leichen wie bisher bei entsprechenden Wetterverhältnissen zuhause aufbewahrt werden. Im Falle der Benutzung eines gemeindlichen Leichenhauses trägt der Markt Maroldsweisach die Rückführungskosten zur Bestattung.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, Altenheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung von Leichen vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.
  - c) Ein Verstorbener von auswärts in eine private Feuerbestattungsanlage überführt wird,

- d) Die Aufbahrung von Verstorbenen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.

## **FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL**

### **§ 26**

#### **Leichenbesorgung**

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernehmen die Angehörigen. Sie kann auf ein privates Bestattungsunternehmen übertragen werden.

### **§ 27**

#### **Leichenträger**

Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den Angehörigen ausgeführt. Hat der Verstorbene keinerlei Verwandte, so werden die Aufgaben nach Satz 1 von der Gemeinde durchgeführt.

### **§ 28**

#### **Friedhofswärter**

Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes obliegen dem Totengräber; die Durchführung dieser Arbeiten wird auf ein privates Bestattungsunternehmen übertragen. Die Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Weisungsrecht der Gemeinde.

## **ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 29**

#### **Besuchszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von der Regelung des Absatz 1 zulassen.

## **§ 30**

### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist verboten:
  - a) zu lärmern und sich allgemein störend zu verhalten
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 31 Abs. 5 ausgeführt werden,
  - c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten,
  - d) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
  - e) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  - f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen
  - g) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
  - h) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten
  - i) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterlegen.

## **§ 31**

### **Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.

## **§ 32**

### **Entsorgung von Abfall, Umweltschutz**

(1) Abfälle sind wie folgt zu entsorgen:

- a) Abfälle müssen getrennt nach Wertstoffen und nicht verwertbarerem Restmüll entsorgt werden,
- b) die Grünabfälle, insbesondere Pflanzenteile, Unkraut, Laub, kleine Mengen Erde, Schnittblumen, und verschmutztes Papier, dürfen nur in die Bio-Abfall-Behälter eingegeben werden. Die anfallenden Grünabfälle werden der Wiederverwertung zugeführt.
- c) Alle übrigen Abfälle, insbesondere nicht verwertbare Plastikabfälle, Blumentöpfe, Grablichter, Vasen, verschmutzte Folien, Styroporteile, Steine, dürfen nur in die Restmüll-Behälter eingegeben werden,
- d) Abraum (Erde und Steine) ist zu entfernen,

(2) Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und chemischen Mitteln zur Pflege der Grabsteine ist nicht zulässig.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 33**

#### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 34**

### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.

## **§ 35**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 6 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 6 und § 31 Abs. 1 enthaltene Genehmigungspflicht verstößt
2. den Pflege- und Instandhaltungsvorschriften der §§ 19, 20 und 21 Abs. 6 und § 23 zuwiderhandelt
3. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 31 Abs. 3-7 verstößt
4. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen den § 9, § 21 Abs. 5 und § 22 zuwiderhandelt
5. der Vorschrift über den Benutzungszwang (§ 25) zuwiderhandelt
6. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 30 und 31 verstößt.

## **§ 36**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 03.09.2004 außer Kraft.

Maroldsweisach, 24.04.2017

Wolfram Thein  
1. Bürgermeister